

1. Allgemeine Staatslehre

a) Erklären Sie die Begriffe «formelles Verfassungsrecht» und «materielles Verfassungsrecht». Wie liess sich die relative Häufigkeit von formellem Verfassungsrecht, das nicht auch gleichzeitig materielles Verfassungsrecht darstellte, in der Bundesverfassung von 1874 erklären? (3 Punkte und 1 Zusatzpunkt)

b) Die tragenden Grundwerte der schweizerischen Verfassung: erklären Sie den Begriff und zählen Sie auf, welche Grundwerte dies sind. (2 Punkte)

c) Der amerikanische Philosoph Robert Nozick hat in seinem Werk „Anarchie, Staat und Utopie“ ausgeführt, dass der Staat

«seinen Zwangsapparat nicht dazu verwenden (...) darf, einige Bürger dazu zu bringen, anderen zu helfen und ebensowenig dazu, den Menschen um ihres Wohles oder Schutzes willen etwas zu verbieten. Der Staat handelt vielmehr nur dann legitim, wenn er sich auf den Schutz gegen Gewalt, Diebstahl, Betrug sowie die Durchsetzung von Verträgen beschränkt. Jedes weitergehende staatliche Handeln würde die Rechte des Einzelnen verletzen.»

Welche Staatskonzeption vertritt Nozick? Begründen Sie ihre Antwort. (3 Punkte)

2. Schweizerische Verfassungsentwicklung

a) Was verstehen Sie unter einem Akt abgeleiteter Verfassungsgebung? Erklären Sie den Begriff und geben Sie ein Beispiel. (2 ½ Punkte)

b) Der 1973 aufgehobene Art. 51 der Bundesverfassung von 1874 – der in gleicher Weise auch schon in der Bundesverfassung von 1848 enthalten war – lautete wie folgt:

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich oder den Frieden der Konfessionen stört.»

Wie lässt sich die Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassungstexte von 1848 und 1874 erklären? (4 Punkte)

3. Definitionen, Unterscheidungen etc.

a) In der Schweiz genießt das demokratische Prinzip Vorrang vor dem rechtsstaatlichen Prinzip. Erläutern Sie diese Aussage und führen Sie zwei in der BV enthaltene Beispiele für diesen Umstand an. (5 Punkte)

b) Im Januar 2006 wurde in den Medien berichtet, dass der Waadtländer Nationalrat Joseph Zisyadis seinen Wohnsitz in den Kanton Obwalden verlegt habe, um gegen das neue kantonale Steuergesetz (das am 29. Dezember 2005 publiziert worden ist), das einen degressiven Tarif vorsieht, beim Bundesgericht Beschwerde erheben zu können. Weshalb war der Umzug Voraussetzung für die Beschwerdeführung? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)

c) Beim Finanzreferendum wird zwischen neuen und gebundenen Ausgaben unterschieden. Wie werden diese beiden Ausgabenarten vom Bundesgericht definiert? Welche Bedeutung kommt der Unterscheidung zu? (3 Punkte und 1 Zusatzpunkt)

d) Im Rahmen einer Reform der Wahlkreisgrösse – weniger, dafür grössere Wahlkreise mit mehr Sitzen – wurde im Kanton X ausgeführt, die Reform führe dazu, dass kleinere Parteien nunmehr grössere Wahlchancen haben. Wie lässt sich dieser Zusammenhang erklären? (2 Punkte)

4. Sportzentrum Thun Süd

Am 12. Februar 2006 wurde in der Stadt Thun über den Bau des Sportzentrums Thun Süd abgestimmt. Das umstrittene Projekt sah den Bau eines neuen, „Super League“-tauglichen Stadiums mit integriertem Einkaufszentrum vor. Nachdem die städtischen Behörden den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bereits im Vorfeld der Abstimmung eine Abstimmungsbotschaft abgegeben hatten, publizierten sie angesichts der massiven Kritik an der Vorlage Anfang Februar eine Zusatzbroschüre, welche sie an alle Haushalte der Stadt Thun verteilen liessen. Darin informierten die Behörden über das geplante Stadionprojekt, erklärten die komplexen Finanzierungsmechanismen und hoben die Vorzüge des Projektes hervor. Die Kosten der zusätzlichen Informationsbroschüre betragen ca. 130'000.-- Franken.

Verschiedene Personen und Organisationen erhoben noch vor dem Urnengang Abstimmungsbeschwerde beim Thuner Regierungsstatthalter und machten in ihren Eingaben geltend, dass die Stadt mit der Publikation der Zusatzbroschüre verfassungsrechtliche Garantien verletze.

a. Wie beurteilen Sie das Handeln der Thuner Behörden aus verfassungsrechtlicher Sicht? Welche Grundsätze gelten und zu welchen Schlüssen kommen Sie im vorliegenden Fall? (7 Punkte)

b. Zu den Personen und Organisationen, die vor dem Urnengang Abstimmungsbeschwerde erhoben haben, gehören der Naturschutzbund der Schweiz, der in der Stadt Thun wohnende Stefan Müller, die Grüne Freie Liste Thun sowie der Fremdenverkehrsverein Thun-Oberland. Wären diese Personen und Organisationen auch legitimiert, eine Beschwerde ans Bundesgericht zu erheben? (5 Punkte und 1 Zusatzpunkt)

c. Welches wären die Konsequenzen, wenn das Bundesgericht bei der materiellen Beurteilung letztlich zum Schluss käme, dass die Bundesverfassung verletzt worden ist? (4 ½ Punkte)

5. Bewilligungspflicht fürs Verteilen von Flugblättern

Gestützt auf Art. 19 des kommunalen Gesetzes über Ruhe und Ordnung der Gemeinde D (und in Verbindung mit dem Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde D) wurde Bert Vogel wegen unbewilligten Verteilens von Flugblättern mit einer Busse von Fr. 50.-- bestraft . Er hatte anlässlich der jährlich in D stattfindenden Messe „Der Sportschuh“ an einer Ecke des Hauptplatzes ein Flugblatt verteilt, in dem er auf Fälle von Kinderarbeit und weiteren Menschenrechtsverletzungen bei der Herstellung von Sportschuhen hinwies. Seinen Beschwerden auf kommunaler und kantonaler Ebene gegen die Busse war kein Erfolg beschieden und daher erwägt Bert Vogel nun, sich ans Bundesgericht zu wenden.

Art. 19 des kommunalen Gesetzes über Ruhe und Ordnung lautet:

«¹ Öffentliche Geld- und Warensammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Über die Verwendung des Sammlungsergebnisses hat der Bewilligungsinhaber nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.

² Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

³ Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen:

- a) das Aufführen von Strassenmusik;
- b) der Einsatz von Lautsprechern und Tonwiedergabeanlagen im Freien und von Anlagen, die ins Freie wirken;
- c) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen oder für den Beitritt zu ideellen Organisationen.»

Art. 2 Ordnungsbussenkatalog der Gemeinde D:

«Es gilt folgende Bussenliste:

⁶ Unbewilligtes Verteilen von Flugblättern, Programmen, REklamezetteln und dergleichen: Fr. 50.--»

a. Was wird Bert Vogel rügen? Welches Rechtsmittel könnte er ergreifen? Begründen Sie Ihre Antwort und prüfen Sie, ob das Bundesgericht auf das entsprechende Rechtsmittel eintreten würde. (8 Punkte)

b. Welche Frage muss das Bundesgericht bei der materiellen Beurteilung entscheiden? Wie würde es materiell entscheiden? Begründen Sie Ihre Ausführungen. (11 ½ Punkte)

6. Verordnung über das Wakeboarden

Das Wakeboarden ist ein Sport, der auf dem Wasser unter Verwendung eines – dem Snowboard ähnlichen – Brettes ausgeübt und bei dem die Sportlerin bzw. der Sportler mittels eines Schleppseils von einem Boot gezogen wird. Aus Gründen der Sicherheit und des Umweltschutzes erliess der Regierungsrat (Exekutive) des Kantons Y unlängst eine Verordnung über das Wakeboarden (Wakeboardverordnung, WBVO). Diese regelt u.a. die Bewilligungspflicht des gewerbsmässigen Ausübens des Wakeboardens sowie die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung.

Eva Wind und Hans Wasser sind je Geschäftsführer von Unternehmen, die gewerbsmässig Wakeboarden anbieten; während Eva Wind im Kanton Y wohnt, hat Hans Wasser seinen Wohnsitz im benachbarten Kanton Z. Beide sind der Überzeugung, dass die Wakeboardverordnung verfassungsrechtlich verschiedene Probleme aufwirft.

§ 3 WBVO – Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

- ¹ Das gewerbsmässige Ausüben des Wakeboardens untersteht einer kantonalen Bewilligungspflicht.
- ² Gewerbsmässigkeit liegt namentlich dann vor, wenn die Ausübung dieser Sportart öffentlich angeboten oder gegen Entgelt erfolgt.
- ³ Die Bewilligungserteilung setzt voraus, dass die für den Betrieb verantwortliche natürliche Person hat ihren Sitz im Kanton Y.

Art. 3 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG)

- ¹ Die Gewässerhoheit steht den Kantonen zu. Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.
- ² Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, können die Kantone die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen.

Art. 25 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG)

- ¹ Der Bundesrat stellt Regeln auf für die Fahrt und das Stilliegen der Schiffe und erlässt Vorschriften über die Signalisierung, die Zeichen und Lichter, die Beförderung gefährlicher Güter und die Sicherheit der Schifffahrt.
- ² Er kann Vorschriften erlassen über das Wasserskifahren und ähnliche Betätigungen sowie zum Schutz der anderen Benutzer der Gewässer.
- ³ Die Kantone können besondere örtliche Vorschriften erlassen, um die Sicherheit der Schifffahrt oder den Umweltschutz zu gewährleisten.

a) Zunächst stellen Eva Wind und Hans Wasser in Abrede, dass der Kanton Y die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung über das Wakeboarden besitzt. Vielmehr sei für die Regelung des Wakeboardens einzig der Bund zuständig. Zu welchem Schluss kommen Sie aufgrund der Rechtslage? (7 ½ Punkte)

b) Weiter argumentieren Eva Wind und Hans Wasser, dass die Verordnung über das Wakeboarden die Wirtschaftsfreiheit verletze. Trifft dies zu? Liegt überhaupt ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit vor? Falls ja, ist dieser zulässig? Begründen Sie Ihre Antworten. (8 ½ Punkte)

c) Letztlich stossen sich Eva Wind und Hans Wasser auch am Erfordernis des Wohnsitzes im Kanton Y für die Bewilligungserteilung. Wie beurteilen Sie dieses Erfordernis aus verfassungsrechtlicher Sicht? (6 ½ Punkte)

(Ende des Fragebogens)